

Landgericht Berlin

Az.: 45 O 203/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1)

- Beklagte -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 45 - durch die Richterin am Landgericht ██████████ als Einzelrichterin am 07.09.2021 im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, wobei Schriftsätze bis zum 23.7.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.642,78 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.03.2019 sowie weitere 870,89 € Mietwagenkosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.03.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH 700,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.3.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren von 664,62 € brutto freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche infolge eines Verkehrsunfalls.

Am 2.2.2019 parkte der zum Vorsteuerabzug berechtigte Kläger den Audi mit dem Kennzeichen [REDACTED] in einer Parklücke auf dem Lidl Parkplatz in der Großbeerenstraße in Berlin vorwärts ein. Der Beklagte zu 2) parkte mit seiner Ehefrau als Beifahrerin, der Zeugin [REDACTED], mit dem Mercedes mit dem Kennzeichen [REDACTED] neben dem Audi ein.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob es dabei zu einer Berührung des Audi und Beschädigung kam.

Der Vorfall wurde polizeilich aufgenommen – [REDACTED]. Wegen der Angaben der jeweiligen Fahrzeugführer wird auf die beigezogenen Akten verwiesen.

Nach einem vom Kläger in Auftrag gegebenen Gutachten sind zur Reparatur von Schäden an der linken Seite des Fahrzeugs 3.012,94 € netto erforderlich. Nach dem Gutachten tritt eine Wertminderung von 700,- € ein. Der Sachverständige stellte dem Kläger 637,95 € in Rechnung. Der Kläger ließ den Audi in der Audi Berlin GmbH reparieren. Ihm wurden nach der Annahme des Fahrzeugs am 11.2.2019 am 15.2.2019, dem Tag der Beendigung der

Reparatur 3.348,60 € in Rechnung gestellt.

Der Klägervertreter forderte die Beklagte mit Schriftsatz vom 19.2.2019 auf, Schadensersatz bis zum 5.3.2019 in Höhe von 6.342,71 € zu leisten.

Die Audi Leasing ermächtigte den Kläger mit Schreiben vom 14.2.2019 zur Prozessführung und wies darauf hin, dass eine etwaige Wertminderung an sie zu überweisen sei.

Dies wiederholte sie im Schreiben vom 22.10.2019 und verwies den Prozessbevollmächtigten des Klägers darauf, dass seine Kosten nicht Gegenstand des Vertrages seien.

Den Audi hatte der Kläger am 27.4.2018 ausweislich der schriftlichen Bestellung als Geschäftsfahrzeug Leasing Bestellung für Großkunden bei der Audi Leasing mit einem Kaskoschutz ohne Schadensservice im Kaskoschutz und ohne Notfallmanagement bestellt. In der Leasing-Bestätigung vom 29.6.2018 sind als eingeschlossene Dienstleistung der Kaskoschutz Großkunde als Komponenten Schadensservice, Notfallmanagement und Kaskoschutz aufgeführt. In der Abrechnung zum Großkundenagenturgeschäft wurden 7 % Mengennachlass, ein Kalkulationsabschlag und ein Aktionsbeitrag gewährt. Die Volkswagen Leasing GmbH teilte der Volkswagen AG am 9.7.2018 unter der Vertragsnummer, die bei der Bestellung des Klägers angeführt ist, mit, dass sie für ein Großabnehmeragenturgeschäft des Vertragshändlers Audi Berlin GmbH eine Vergütung vorgenommen habe. Unter dem 7.8.2020 bestätigte die Audi Leasing gegenüber den Prozessbevollmächtigten des Klägers, dass sie Eigentümerin des Audi mit dem Kennzeichen sei, das Fahrzeug von der Volkswagen AG 2018 erworben habe und der Kläger Leasingnehmer sei.

Für die Zeit vom 11.2.2019 bis zum 15.2.2019 wurden dem Kläger Mietwagenkosten von 989,93 € in Rechnung gestellt. Die Euro-Leasing GmbH als Vermieterin betätigte am 12.2.2020, dass der Kläger die Mietwagenkosten geltend machen und einziehen dürfe.

Die Audi Berlin GmbH teilte am 21.4.2021 schriftlich mit, dass der Kläger weder für Reparaturen in ihrem Betrieb noch bei den ihr bekannten Betrieben Rabatte erhalte, die Reparatur zu den günstigsten Konditionen ausgeführt worden sei.

Die Beklagte zu 1) lehnte Ansprüche aus dem Schadensfall am 20.3.2019 ab.

Der Kläger behauptet, er habe gesehen, wie der Beklagte zu 2) während des Einparkvorgangs mit dem Audi kollidiert sei.

Die Audi Leasing habe den Audi gekauft und an den Händler geliefert, der das Fahrzeug ihm nach Zulassung aufgrund des abgeschlossenen Leasingvertrages übergeben habe. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Schriftsatz vom 15.4.2020, Bl. 81,82 der Akten verwiesen. Innerhalb des Konzernverbundes würden keine schriftlichen Kaufverträge geschlossen. Zum Nachweis des Kaufs des Audi durch die Audi Leasing könne nur ein digitaler Datensatz eingereicht werden.

Daher stehe ihm Schadensersatz für die Reparaturkosten von 3.984,83 €, Mietwagenkosten von 989,93 €, Sachverständigenkosten von 637,95 € und eine Kostenpauschale von 20,- € zu. Der Leasinggeberin sei die Wertminderung von 700,- € zu erstatten. Bei der Anschaffung des Audi sei er in den Genuss eines Großkundenrabattes gekommen, bei der Reparatur habe er keinen für sich beanspruchen können. Aus den von den Beklagten eingereichten Unterlagen gehe hervor, dass bei Vereinbarung im Leasingvertrag die Leasinggesellschaft als Eigenversicherer bei Kaskoschäden auftrete. Bei Kaskoschäden verfüge die Audi Leasing über Rabattmöglichkeiten, eine Vereinbarung bzgl. Haftpflichtschäden gebe es nicht. Er habe keinen Schadensservice oder Kaskoschutz der Audi Leasing in Anspruch genommen. Aufgrund der Bedingungen des Leasingvertrages sei er zur unverzüglichen Durchführung der erforderlichen Reparaturmaßnahmen verpflichtet gewesen. Er habe die Reparaturkosten bislang nicht bezahlt, da er eine Stundung habe erreichen können. Er sei nicht verpflichtet, die Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Ein Schadensmanagement sei eine Rechtsdienstleistung, die die Leasinggesellschaft nicht erbringen dürfe.

Ihm seien Verbringungskosten in Rechnung gestellt worden, auf die er keinen Einfluss gehabt habe.

Die Mietwagenkosten seien unter Berücksichtigung der Schwacke Liste angemessen.

Er beantragt nach Klageerweiterung gegen den Beklagten zu 2) mit Schriftsatz vom 21.10.2019, Änderung der Zahlung der Wertminderung an die Audi Leasing sowie teilweisen Rücknahme vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 96,40 € und Erweiterung der Klage um Mietwagenkosten nunmehr,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 4.642,78 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2019 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn Mietwagenkosten in Höhe von 989,93 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2019 zu zahlen
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH 700,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2019 zu zahlen;
4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger von außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 650,33 € brutto freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Beklagte zu 2) sei nicht mit dem Audi kollidiert. Am Fahrzeug des Beklagten zu 2) sei kein Schaden entstanden. Es könne auch ein Fahrzeug, das vor dem Einparken des Beklagten zu 2) in der Lücke neben dem Audi gestanden habe, den Schaden verursacht haben. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass es sich bei dem Audi um ein Lea-

singfahrzug handele, der Kläger Leasingnehmer sei und berechtigt sei, Ansprüche für die Leasinggesellschaft geltend zu machen. Sie würden davon ausgehen, dass Audi Leasing dem Kläger das Fahrzeug lediglich im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages zur Verfügung gestellt habe. Wenn der Audi ein Leasingfahrzeug sei, dürfte die Leasinggeberin Sonderkonditionen bei ihrem Tochterunternehmen haben. Darüber dürfte der Kaufvertrag Aufschluss geben. Soweit der Kläger aufgrund einer Sondervereinbarung mit der Leasinggesellschaft über diese auf Großkundenrabatte zugreifen könne, müsse er sich diese anrechnen lassen. Die eingereichten Unterlagen zeigten die Einräumung von Rabatten.

Verbringungskosten seien nicht angefallen, insbesondere nicht in der geltend gemachten Höhe. Audi Berlin lasse Fahrzeugverbringungen durch den Transport für vornehmen, wofür Pauschalen weit unter den geltend gemachten 235,- € liegen würden.

Nach dem Geschäftsmodell der VW Leasing GmbH werde diese nicht Eigentümerin eines Leasingfahrzeugs, sondern agiere als Eigenversicherer und trage die Schadensbeseitigungskosten. Bei ihren Partnerwerkstätten erhalte sie für Kaskoschäden einen Rabatt. Sie gingen davon aus, dass der Leasinggesellschaft ein Großkundenrabatt im Rahmen einer kick-Back-Vereinbarung gutgeschrieben werde. Mietwagenkosten habe der Kläger bereits mit seinen Leasingraten bezahlt. Die Kosten seien nicht erforderlich.

Der Kläger hätte mit der Bezeichnung des streitgegenständlichen Ereignisses als Kaskoschaden die Rabatte in Anspruch nehmen können. Er hätte keinen Höherstufungsschaden erlitten.

Es sei kein Verzug eingetreten, bevor nicht der Prüfungszeitraum von vier bis sechs Wochen abgelaufen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akten des Polizeipräsidenten in Berlin waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und haben zu Informationszwecken vorgelegen.

Das Gericht hat über den Unfallhergang Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugin und hat den Kläger und den Beklagten zu 2) persönlich gem. § 141 ZPO gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 5.5.2020, Bl. 90 f der Akten, Bezug genommen.

Weiter hat das Gericht Beweis erhoben über die behauptete Verursachung der Schäden am Audi durch das Rangieren des Beklagten zu 2) durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen ████████. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme insoweit wird auf das Gutachten vom 26.11.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist der Kläger zur Prozessführung ermächtigt. Er hat eine Ermächtigung durch die Leasinggeberin zur Geltendmachung der Entschädigungsleistungen aus dem streitigen Verkehrsunfall mit deren Schreiben vom 14.2.2019 vorgelegt. Der Inhalt deckt sich zudem mit den eingereichten Leasingbedingungen, in denen dem Kläger als Leasingnehmer die Geltendmachung fahrzeugbezogener Schadensersatzansprüche auferlegt ist. Der Kläger hat auch das für eine gewillkürte Prozessstandschaft erforderliche eigene schutzwürdige Interesse, wobei ein wirtschaftliches Interesse genügen kann. Der Kläger

ist aufgrund der Leasingbedingungen zur Instandhaltung und -setzung des Fahrzeugs verpflichtet. Die Leasinggeberin ist als Eigentümerin auch berechtigt, zu entscheiden ob das Fahrzeug repariert werden soll und die konkreten Reparaturkosten oder lediglich die fiktiven Reparaturkosten geltend gemacht werden sollen. Die Leasinggeberin hat den Kläger zur Geltendmachung der konkreten Reparaturkosten ermächtigt. Sie ist auch Eigentümerin des Fahrzeugs wie später noch ausgeführt wird.

B. Die Klage ist bis auf einen geringen Abzug bei den Mietwagenkosten begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in der Hauptsache in Höhe von 4.642,78 €, Mietwagenkosten in Höhe von 870,89 €, eine Wertminderung von 700 € und Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten von 650,33 €.

I. Da das in Betrieb befindliche, vom Kläger geparkte Fahrzeug ist durch den Zusammenstoß mit dem Beklagten-Pkw beschädigt wurde, hat der Kläger bzw. die Leasinggeberin, deren Rechte er im Wege der Prozessstandschaft ebenfalls geltend macht, dem Grunde nach einen Anspruch gegen den Beklagten zu 2) aus § 18, Abs. 1, § 7 Abs. 1 StVG und gegen die Beklagte zu 1) aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG. Dass der Unfall durch höhere Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG) verursacht worden sei, wird von keiner Partei geltend gemacht.

1. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Unfall für den Kläger, nicht jedoch für den Beklagten zu 2) ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 Abs. 3 Satz 1, 2 StVG war und die vom geparkten Fahrzeug ausgehende geringe Betriebsgefahr vollständig hinter dem Verschulden und der Verursachung des Anstoßes durch den Beklagten zu 2) und der von dessen Fahrzeug in Bewegung ausgehenden Betriebsgefahr zurücktritt.

2. Ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1, 2 StVG liegt nicht nur bei absoluter Unvermeidbarkeit des Unfalls vor, sondern auch dann, wenn dieser bei Anwendung der äußersten möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Hierzu gehört ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus, so dass der Fahrer, der mit Erfolg die Unabwendbarkeit des Unfalls geltend machen will, sich wie ein "Idealfahrer" verhalten haben muss (BGH NJW 1998, 2222). Dabei darf sich die Prüfung aber nicht auf die Frage beschränken, ob der Fahrer in der konkreten Gefahrensituation wie ein "Idealfahrer" reagiert hat, vielmehr ist sie auf die weitere Frage zu erstrecken, ob ein "Idealfahrer" überhaupt in eine solche Gefahrenlage geraten wäre, denn der sich aus einer abwendbaren Gefahrenlage entwickelnde Unfall wird nicht dadurch unabwendbar, dass sich der Fahrer in der Gefahr nunmehr (zu spät) "ideal" verhält. Damit verlangt § 17 Abs. 3 S. 1, 2 StVG,

dass der "Idealfahrer" in seiner Fahrweise auch die Erkenntnisse berücksichtigt, die nach allgemeiner Erfahrung geeignet sind, Gefahrensituationen nach Möglichkeit zu vermeiden (BGH VersR 2006, 369). Auch ein Idealfahrer hätte nicht verhindern können, dass der Beklagte zu 2) gegen den geparkten Audi fährt.

3. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, der Anhörung des Klägers, des Beklagten zu 2), der Vernehmung der Zeugin [redacted] sowie der Einholung eines Sachverständigen-gutachtens steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte zu 2) aus Unachtsamkeit beim Einparken gegen den stehenden Audi fuhr und diesen beschädigte.

Bereits der Kläger gab in seiner Anhörung anschaulich an, dass lediglich ein kleines Fahrzeug neben dem Audi gestanden habe, als er in den Supermarkt gegangen sei. Als er zurückgekommen sei, habe er bereits gesehen, dass der Beklagte zu 2) dicht an seinem Fahrzeug, parallel dazu gestanden habe. Er habe dann gesehen, wie der Beklagte zu 2) vielleicht 4-5 Meter zurückgesetzt habe, wobei die Beifahrerin noch im Fahrzeug gewesen sei. Dabei sei das Fahrzeug ein wenig korrigiert worden, nach links eingeschlagen worden und es habe ein dumpfes Geräusch gegeben, wobei sich sein Fahrzeug auch noch bewegt habe. Er habe sofort seine Einkäufe stehen lassen, sei zum Fahrzeug gelaufen und habe gesehen, wie die Reifen des anderen Fahrzeugs gegen den Audi gestoßen seien.

Der Beklagte zu 2) gab an, dass er nach dem Einparken vorwärts in die Parklücke wieder zurückgesetzt habe, damit seine Frau besser aussteigen könne. Danach sei er wieder ein Stück vorgefahren, wobei er ein Stückchen weiter nach links gefahren sei. Er war sich sicher, beim Zurücksetzen nicht eingeschlagen zu haben. Einen Anstoß habe er nicht bemerkt.

Auch die Ehefrau und Beifahrerin des Beklagten zu 2), die Zeugin [redacted] bestätigte, dass der Beklagte zu 2) ein Stück zurückgefahren sei, um von der Bordsteinkante herunter zu kommen und dann wieder in die Parklücke gefahren sei, ohne dass sie einen Anstoß oder ein Geräusch bemerkt habe.

Nach dem Gutachten des dem Gericht als sorgfältig und gewissenhaft arbeitenden Sachverständigen [redacted] steht fest, dass am Vorderrad des Mercedes des Beklagten zu 2) eine kompatibel Spur bestand, die bei der geschilderten Rückwärtsfahrt den Schadensbereich am Audi erreichen konnte. Nach Auswertung der Schäden an den Fahrzeugen, die der Sachverständige in Augenschein nehmen konnte, der Besichtigung des Parkplatzes und unter Berücksichtigung eingereichter Lichtbilder von der Unfallstelle sowie des Schadensgutachtens, kommt der Sachverständige zweifelsfrei zur Feststellung, dass aus technischer Sicht davon auszugehen ist, dass der Mercedes mit ausgelenktem Vorderrad

rückwärtsfahrend gegen den Audi prallte und die geltend gemachten Schäden verursachte.

Diese mit der Darstellung des Klägers übereinstimmende Feststellung reicht zur Überzeugung des Gerichts gem. § 286 ZPO. Auch wenn der Beklagte zu 2) und seine Ehefrau und Beifahrerin keine Kollision bemerkt haben und es letztlich nicht mit absoluter Gewissheit auszuschließen ist, dass am Audi ein Schadensbild vor dem Einparken des Mercedes vorhanden war, dass zu einer Berührung beim Rückwärtsausparken passt, ist es nach der Überzeugung des Gerichts mehr als unwahrscheinlich, dass der Kläger die Situation ausnutzte, um einen früheren Schaden dem Beklagten zu 2) vorzuwerfen. Der Sachverständige stellte eine kompatible Spur am Mercedes fest, deren Herkunft die Beklagten, wenn sie denn nicht am Unfalltag entstanden sein soll, nicht erklärt haben. Dass der Kläger, der den Beklagten zu 2) nicht kannte und dessen Fahrzeug vorher nicht gesehen hat, eine kompatible Spur am Mercedes festgestellt haben könnte, die er ausnutzen könnte, ist daher ausgeschlossen. Die ruhige und plausible Darstellung des Klägers und die eindeutigen Feststellungen des Sachverständigen lassen lebensnah und nachvollziehbar nur den Schluss auf einen Anstoß des Mercedes gegen den parkenden Audi zu. Die Feststellungen reichen, um das Gericht persönlich derart zu überzeugen, dass die gewonnene Überzeugung Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig ausgeschlossen werden können (grundlegend BGHZ 53,245,256).

4. Die Kollision beruht auf einem Fahrfehler des Beklagten zu 2), der nicht den erforderlichen Abstand hielt. Auch auf einem Parkplatz ist ein ausreichender Abstand zu anderen Fahrzeugen zu halten. Die StVO findet auch auf öffentlichen Parkplätzen Anwendung, zumindest mittelbar über § 1 Abs. 2 StVO (KG, Urteil vom 4.2.2002 – 12 U 111/01- ; BGH, Urteil vom 26.1.2016 – VI ZR 179/15-). Ein Anstoß gegen ein parkendes Fahrzeug ist ein Verkehrsverstoß und zudem eine Eigentumsverletzung gem. § 823 BGB.

II. Die Beklagten sind zum Schadensersatz gem. §§ 249 ff BGB verpflichtet.

1. Der Kläger kann die Kosten der erforderlichen Reparatur verlangen. Diese sind durch die eingereichte Rechnung über 3.984,83 € ausreichend dargelegt.

a) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist er nicht verpflichtet, die Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Der BGH hat unmissverständlich entschieden, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich nicht verpflichtet ist, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um so zum Beispiel die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Er-

satzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten (BGH, Urteil vom 11.2.2020 – VI ZR 569/19-).

Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann (BGH v. 18.2.2020, a.a.O. Rz. 17 m.w.N.). Nach diesen Maßstäben ist der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich nicht verpflichtet, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten (vgl. OLG Brandenburg v. 27.2.2020 – 12 U 86/18, NJW-RR 2020, 668 Rz. 8; OLG Celle v. 15.5.2018 – 14 U 179/17, r+s 2018, 616 Rz. 10 ff.; OLG Dresden, Urt. v. 4.5.2012 – 1 U 1797/11, juris Rz. 22 ff.; OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.10.2007 – 1 U 52/07, juris Rz. 19 ff.; v. 24.5.2011 – 1 U 220/10, NJW-RR 2012, 30, 32 = juris Rz. 26; OLG Naumburg, Urt. v. 15.6.2017 – 9 U 3/17, juris Rz. 12 ff.; *Almeroth* in MünchKomm/BGB, Straßenverkehrsrecht, 2017, § 254 Rz. 51; *Kuhnert* in Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 BGB Rz. 182a; *Looschelders* in BeckOGK/BGB, Stand 1.9.2020, § 254 Rz. 265; *Oetker* in MünchKomm/BGB, 8. Aufl., § 254 Rz. 97; *Rogler* in Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung/AKB, 19. Aufl., § 254 BGB Rz. 6; *Scholten* in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, Stand 1.3.2017, § 254 BGB Rz. 53; a.A. KG v. 21.2.2019 – 22 U 122/17, NJW-RR 2019, 992 Rz. 28;). Sinn und Zweck der Kaskoversicherung ist nicht die Entlastung des Schädigers. Der Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung erkaufte sich den Versicherungsschutz vielmehr für die Fälle, in denen ihm ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden bleibt (OLG Dresden v. 4.5.2012, a.a.O. Rz. 24; OLG Düsseldorf v. 15.10.2007, a.a.O. Rz. 22). Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind durch Prämien erkauf und dienen nicht dazu, den Schädiger zu entlasten (BGH, Urt. v. 19.12.2017 – VI ZR 577/16, MDR 2018, 337 = NJW 2018, 1598 Rz. 9). Dem steht nicht entgegen, dass

bei Inanspruchnahme des Kaskoversicherers der Hauptanspruch auf Ersatz der Reparaturkosten gem. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf diesen überginge, der Schädiger also insoweit nicht entlastet wäre (entgegen KG v. 21.2.2019, a.a.O. Rz. 28). Die Entlastung des Schädigers läge dann nämlich in der geringeren Höhe des Nutzungsausfallschadens.

b) Auch wenn Großkunden von markengebundenen Werkstätten auf dem regionalen Markt Rabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt werden und die Leasinggeberin durchaus als Großkundin in Betracht kommt, gibt es nach Vorlage des Leasingvertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich Rabatte eingeräumt werden und der Kläger auf diese hätte zugreifen können. Nach den Leasingbedingungen war der Kläger zur Reparatur der Schäden durch einen vom Leasingfahrzeughersteller anerkannten Betrieb verpflichtet. Der vom Kläger beauftragte Betrieb, die Audi Berlin GmbH, betätigte am 21.4.2021, dass der Kläger keine Rabatte beanspruchen konnte, die Reparatur zu den günstigsten Konditionen durchgeführt wurde.

Das Gegenteil folgt nicht daraus, dass der Kläger bei Abschluss des Leasingvertrages einen Geschäftsfahrzeug Leasing Vertrag für Großkunden / Sonderkunden abgeschlossen hat und ihm ein Mengennachlass von 7 % gewährt wurde. Aus den Unterlagen folgt kein Anhaltspunkt für einen Rabatt im Falle einer Reparatur. Die von den Beklagten eingereichten Unterlagen aus anderen Verfahren, die andere Fahrzeuge und Verträge betreffen, können nicht ausreichend, um das Gegenteil belegen. Auch eine Beweisaufnahme aus einem anderen Rechtsstreit beweist nicht, dass die konkrete Werkstatt dem Kläger einen Rabatt eingeräumt hat oder ihm eine Werkstatt zur Verfügung stand, die einen Rabatt eingeräumt hätte. Dazu kommt, dass selbst die Beweisaufnahme vor der Zivilkammer 44 in Berlin ergeben hat, dass es im Haftpflichtbereich keine gesonderte Rabattvereinbarung gab. Selbst wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme bei gleicher Vertragsgestaltung und gleicher Leasinggeberin berücksichtigt werden könnte, wäre das Gegenteil dessen was die Beklagten behaupten bewiesen.

c) Auch kann nicht unterstellt werden, die Leasinggeberin sei Eigenversicherer für die Fahrzeuge, nicht deren Eigentümerin, trage die Schadensbeseitigungskosten und er-

halte für Kaskoschäden einen Rabatt. Wenn letzteres auch zutreffen mag, liegt kein Kaskoschaden vor, da der Kläger die Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen hat. Nach den eingereichten Verträgen ist die Leasinggeberin auch Eigentümerin des Audi. Abgesehen davon, dass sie sich im Schreiben vom 22.10.2019 und 7.8.2020 als Eigentümerin des Fahrzeugs bezeichnet, ist in der Geschäfts-Leasing-Bestellung bereits enthalten, dass die Audi Leasing das bestellte Fahrzeug bei der Volkswagen AG erwerben solle. Die Audi Leasing bestätigte, das Fahrzeug von der Volkswagen AG 2018 erworben zu haben und ist laut den Leasing-Bedingungen Eigentümerin. Der Kläger hat den Eigentumserwerb auch schlüssig vorgetragen. Die Audi Leasing kaufte entsprechend der Einigung im Leasingvertrag nach seinem Vortrag den Audi, er holte diesen vereinbarungsgemäß ab, so dass die Käuferin, die Audi Leasing, durch ihn den Besitz am Fahrzeug erhielt. Die Kaufpreiszahlung folgt aus dem internen Beleg vom 9.7.2018, in dem die Volkswagen Leasing der Volkswagen AG die Vergütung des Audi unter Angabe der zutreffenden Fahrgestellnummer mitteilt. Vorbringen und eingereichte Unterlagen stimmen überein, so dass zudem unter Berücksichtigung der zweifachen Bestätigung der Volkswagen Leasing kein Zweifel an deren Eigentum am Fahrzeug besteht. Die Beklagten habe nach Vorlage aller Vertragsteile und dem Vorbringen des Klägers zum Eigentumserwerb kein erhebliches Bestreiten konkreter Behauptungen vorgebracht.

- d) Auch eine Schadensabwicklung durch die Leasinggeberin erfolgte nicht. Sie war dazu auch nicht vertraglich verpflichtet bzw. wurde nicht in Anspruch genommen. Einen Anspruch des Schädigers auf Inanspruchnahme eines Dienstes zur Schadensabwicklung besteht zudem nicht.
- e) Dem Kläger steht auch Ersatz für die in Rechnung gestellte Verbringung des Fahrzeugs zur Lackierung zu. Der Hinweis auf eine den Beklagten bekannte kostenlose Verbringungsmöglichkeit steht dem nicht entgegen, da der Kläger keinen Einfluss darauf hat, ob die beauftragte Werkstatt einen kostenlosen Transport erreichen kann. Ob die Werkstatt selbst die in Rechnung gestellten 235,- € netto aufbringen muss, ist unerheblich. Sie ist nicht verpflichtet, ausgehandelte Pauschalbeträge für Transporte durch Dritte weiterzugeben. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, wen die Werkstatt konkret mit dem Transport beauftragt hat. Dem Kläger ist jedenfalls kein Vorwurf wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht zu machen.
- f) Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Kläger die Reparaturkosten bislang nicht beglichen hat. Aufgrund der Weigerung der Beklagten zum Ausgleich der An-

sprüche, wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch.

2. Der Kläger kann Erstattung der Wertminderung von 700,- € an die Eigentümerin, die Leasinggeberin verlangen. Entsprechend den vertraglichen Regelungen und ihrer Erklärung ist die Wertminderung an sie zu zahlen.
3. Die Sachverständigenkosten von 637,95 € sind zu erstatten, weil diese zur Schadensfeststellung erforderlich waren. Die Höhe wurde nicht angegriffen.
4. Die Kostenpauschale schätzt das Gericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Verkehrsgerichte in Berlin und des Kammergerichts auf 20,- €.
5. Dem Kläger stehen Mietwagenkosten für die Dauer der Reparatur des Fahrzeugs für 5 Tage in Höhe von 870,89 € zu.

Das Gericht schätzt die ersatzfähigen Mietwagenkosten - die Höhe wurde bestritten - auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwertes des Automietpreisspiegels (AMS; "Schwacke-Liste") und des Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO („Fraunhofer-Liste“) und schließt sich insoweit hinsichtlich der Einzelheiten der Rechtsprechung des Kammergerichts an.

a) Die wesentlichen Parameter der Berechnung sind dabei folgende:

- (1.) Der Geschädigte kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagen-kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH, std. Rspr., zuletzt u. a. Urteil vom 5. März 2013 VI ZR 245/11 NJW 2013 S. 1870, juris: Rz. 15).
- (2.) Der für die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich maßgebliche Normaltarif kann im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt werden, wobei die in dem Schwacke „Automietpreisspiegel (AMS)“ (im Folgenden: Schwacke-Liste) und dem „Mietpreisspiegel Mietwagen Deutschland“ des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Or-

ganisation IAO (im Folgenden: Fraunhofer-Liste) ausgewiesenen Durchschnittsmieten herangezogen werden können.

Dabei ist auch eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen vom tatrichterlichen Ermessensspielraum gedeckt (BGH, Urteil vom 18. Mai 2010 VI ZR 293/08 NJW-RR 2010 S. 1251, juris: Rz. 4; vgl. a. KG vom 2. September 2010 22 U 146/09

Es sind grundsätzlich die Markterhebungen zugrunde zu legen, deren Daten in dem Zeitraum erhoben wurden, in dem die Anmietung erfolgt ist, denn dann spiegeln die Schwacke-Liste bzw. die Fraunhofer-Liste das Preisgefüge zum Zeitpunkt der Anmietung wider,

Es sind der Schätzung im Regelfall die Werte der Markterhebungen für das Postleitzahlengebiet des Anmietortes zugrunde zu legen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2008 VI ZR 164/07 NZV 2008 S. 339 = NJW 2008 S. 1519).

Die Erstattungsfähigkeit der Fahrzeugklasse bestimmt sich nach dem beschädigten Unfallwagen (KG, Urteil vom 2. September 2010 22 U 146/09 DAR 2010 S. 642, juris: Rz. 16; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 14 U 49/11 NJW-RR 2012 S. 802, juris: Rz. 42), wobei Obergrenze für die Erstattung die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten sind.

(3.) Der arithmetische Mittelwert beider Markterhebungen ist auf der Grundlage folgender Voraussetzungen zu bilden (vgl. Kammergericht, Urteil vom 8. Mai 2014 22 U 119/13

a) Aus beiden Tabellen ist jeweils das darin ausgewiesene arithmetische Mittel zu entnehmen. Die durchgehende Vergleichbarkeit der Erhebungswerte beider Markterhebungen wird nur dadurch gewährleistet, dass auch aus der Schwacke-Liste lediglich die arithmetischen Mittelwerte entnommen werden.

Die Schwacke-Liste weist zwar (auch) den jeweiligen Modus (d. h. den am häufigsten genannten Wert innerhalb der gesamten erhobenen Werte, vgl. die Lesehilfe zur Schwacke-Liste) aus, der bisher vielfach der Berechnung zugrunde gelegt wird; die Fraunhofer-Liste dagegen weist lediglich das arithmetische Mittel aller erhobenen Einzelwerte

aus.

Für ein Anknüpfen an den arithmetischen Mittelwert spricht indes die Eliminierung zufälliger Ergebnisse durch das Gesetz der großen Zahl. Demgegenüber kann es beim Modus zu erheblichen Verzerrungen kommen, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen, die dann unabhängig von der Höhe der anderen Werte den Modus bilden (vgl. Kammergericht, Urteil vom 8. Mai 2014

22 U 119/13 Hinweis auf OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 | 15 U 186/12 Schaden-Praxis 2013 S. 361, juris: Rz. 38; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012

14 U 49/11 NJW-RR 2012 S. 802, juris: Rz. 45).

- b) Den jeweiligen Tabellenwerken ist sodann entsprechend der tatsächlich erreichten Gesamtmietauer der davon erfasste größte Zeitabschnitt zu entnehmen, daraus der (für die Gesamtmietauer maßgebliche) Tagessatz zu errechnen und dieser mit der Anzahl der tatsächlichen Miettage zu multiplizieren (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 15 U 212/12 NJW-RR 2012 S. 802, juris: Rz. 39; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 14 U 49/11 juris: Rz. 51). Denn der mit der Verlängerung oder Verkürzung der zunächst ins Auge gefassten Mietauer verbundene geringe ist in keiner Weise mit dem Aufwand vergleichbar, der bei Hereinnahme und Herausgabe eines Mietwagens anfällt und Grundlage der relativ hohen 1-Tages-Preise ist (OLG Köln, Urteil vom 28. Januar 2014 15 U 85/13 S. 11).
- c) Erstattungsfähige Zusatzleistungen (Winterreifen, Abholung/Zustellung, Zusatzfahrer, Anhängerkupplung, Navigationsgerät), die weder in den Grundmieten der Schwacke-Liste noch in denen der Fraunhofer-Liste eingerechnet sind, also von keinem Erhebungswerk in den ausgewiesenen Durchschnittsmietpreisen berücksichtigt sind, dürfen nicht schon im Rahmen der Mittelung aufseiten der Werte der Schwacke-Liste eingestellt werden. Sie sind vielmehr erst nach Ermittlung des arithmetischen Mittels beider Erhebungswerke dem Ergebnis zuzuschlagen (OLG Köln, Urteil vom 28. Januar 2014 15 U 85/13 S. 13; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 14 U 49/11 NJW-RR 2012 S. 802, juris: Rz. 58).

Die Werte für diese Zusatzleistungen sind dabei der jeweiligen Nebenkostentabelle des Schwacke-Mietpreisspiegels zu entnehmen (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 14 U 49/11 NJW-RR 2012 S. 802, juris: Rz. 61).

Keiner Prüfung bedarf dabei, ob die in der Nebenkostentabelle ausgewiesenen Werte der Zusatzleistungen höher sind als die dafür tatsächlich in den jeweiligen Fällen vereinbarten Brutto Preise. Auch bei Überschreitung der vereinbarten Preise wäre entgegen der Auffassung des OLG Köln (Urteil vom 18. August 2010 I 5 U 44/10 NZV 2010 S. 614, juris: Rz. 12) Abzug von den in der Nebenkostentabelle ausgewiesenen Werten nicht gerechtfertigt. Der für die Erstattung maßgebliche Normalpreis muss einheitlich nach den zur Schätzung herangezogenen Tabellenwerken bemessen werden, wobei es für die Frage einer Überschreitung des Marktpreises oder des vereinbarten Preises lediglich auf den Endpreis ankommen kann und zur Vermeidung zufälliger Ergebnisse auf dessen Aufgliederung in verschiedene Rechnungspositionen wie Grundpreis und Zusatzleistungen (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 14 U 49/11 NJW-RR 2012 S. 802, juris: Rz. 62).

Obergrenze für den erstattungsfähigen Betrag sind lediglich die jeweils insgesamt tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten.

- d) Vor der Bildung des arithmetischen Durchschnittswertes sind die Schwacke-Werte ggf. um die hinzuzurechnenden Kosten für eine Vollkaskoversicherung („CDW“) mit Selbstbeteiligung zu erhöhen.

(4.) Erstattungsfähigkeit von Zusatzleistungen

- a) In der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste nicht enthaltene Zusatzleistungen (wie z. B. Ausstattung des Mietwagens mit Freisprechanlage oder Automatikgetriebe oder Einparkhilfe <PDC>) rechtfertigen keinen besonderen Ansatz (OLG Köln, Urteil vom 28. Januar 2014 I 5 U 85/13 S. 15; Urteil vom 30. Juli 2013 I-15 U 186/12 Schaden-Praxis 2013 S. 361, juris: Rz. 56); sie sind in den Grundpreisen gemittelt und sind daher nicht gesondert erstattungsfähig.
- b) Der in der Schwacke-Nebenkostentabelle ausgewiesene Aufschlag für Winterreifen dagegen ist zulässig und im Grundsatz erstattungsfähig.

(5.) Berechnung des Abzuges für ersparte Eigenaufwendungen

- a) Der Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist früher entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Verkehrssemente des Kammergerichts regelmäßig mit 15 % (bei privater Nutzung) bemessen worden (KG, Urteil vom 2. September 2010 22 U 146/09 2011 S. 509, juris: Rz. 22; KG, Urteil vom 16. August 2004 12 U 115/03 NZV 2005 S. 46, juris: Rz. 13).

Das Kammergericht hat diese Rechtsprechung aufgegeben und ist nunmehr der Ansicht, unter den heute herrschenden technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen sei die Ersparnis mit nicht mehr als 10 % anzusetzen (Kammergericht, Urteil vom 8. Mai 2014 22 U 119/13 umfangreichen weiteren Hinweisen).

- b) Die ohnehin nur geschätzte ist auf der Grundlage des unter Einschluss von Zusatzleistungen ermittelten Gesamtmietpreises zu berechnen.
- c) Bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs wird eine Eigenerspartie nicht (mehr) abgesetzt. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten. Mietet er gleichwohl ein einfacheres Fahrzeug an, widerspricht ein Ersparnisabzug der Billigkeit, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde (BGH, Urteil vom 5. März 2013 VI ZR 245/11 NJW 2013 S. 1870, juris: Rz. 26; OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 I-15 U 186/12 Schaden-Praxis 2013 S. 361, juris: Rz. 61).

Ist der Geschädigte berechtigt, ein klassengleiches Fahrzeug anzumieten, rechtfertigt die tatsächliche Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs den Wegfall des Ersparnisabzuges.

Der Berechtigung des Geschädigten, ein klassengleiches Fahrzeug anzumieten, steht auch nicht der Umstand entgegen, dass das Fahrzeug ggf. bereits älter als fünf Jahre war. Das bloße Alter eines Fahrzeugs rechtfertigt ohne Hinzutreten anderer, den individuellen Gebrauchs-wert spürbar mindernder Faktoren (Begrenzung der) Erstattungsfähigkeit der Kosten eines gemieteten Ersatzfahrzeuges nicht.

Der Eigentümer eines Fahrzeuges, das er zeitweilig wegen der durch den Unfall herbei-

gefährten Beschädigung nicht nutzen kann, ist grundsätzlich berechtigt, sich auf Kosten des Schädigers ein Fahrzeug des gleichen Typs zu mieten. Er wird nicht dadurch „bereichert“, dass er sich als Ersatz für seinen Altwagen ein neueres Fahrzeug mietet (KG, Urteil vom 26. April 1993 12 U 2137/92 NZV 1993 S. 478, juris: Rz. 34; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 14 U 49/11 NJW-RR 2012 S. 802, juris: Rz. 41).

b). Nach der vom Kläger vorgetragenen Schwacke Liste beträgt der Wochenpreis 819,50 €, woraus sich ein Tagespreis von 116,50 € ergibt. Nach der Frauenhofer Liste betragen die Mietwagenkosten 139,36 € täglich. Das arithmetische Mittel beträgt (255,86 ./ 2) 127,93 € täglich. Dazu kommen die Kosten für die Haftungsbegrenzung von 29,- €, Winterräder von 10,- €, Automatik von 12,- €, Navigationsgerät von 10,- € jeweils täglich und einmalig die Kosten einer Freisprechanlage von 23,- €. Weder die Anmietung außerhalb der Öffnungszeit noch die Benziner Garantie sind erstattungsfähig, wurden vom Kläger auch nicht in die Vergleichsbetrachtung einbezogen, ebenso wenig wie die Kosten der Abholung. Die täglichen Zusatzkosten führen zu einem Betrag von 188,93 €, für 5 Tage sind es 944,65 € zuzüglich der einmaligen Kosten von 23,- € für die Freisprechanlage sind es 967,65 €. In Abzug zu bringen sind 10 %, da kein Fahrzeug eine Klasse tiefer angemietet wurde. Der Abzug von 96,76 € führt zu einem Erstattungsbetrag von 870,89 €.

III. Die Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten folgt der zutreffenden Berechnung einer 1,3 Gebühr bei einem Wert bis 7000,- € zuzüglich Postpauschale und Umsatzsteuer. Der Kläger gab an, nicht mehr selbstständig zu sein.

IV. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286,288 BGB. Der Kläger forderte die Beklagte zu 1) mit dem Schreiben vom 19.2.2019 erneut zum Schadensersatz auf, was diese am 20.3.2019 ablehnte. Somit sind die Beklagten ab dem 20.3.2019 in Verzug. Einer längeren Prüfungsfrist bedurfte es angesichts der Ablehnung der Regulierung nicht.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

Verkündet am 07.09.2021

[REDACTED] JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.09.2021

[REDACTED] JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig